

Stand: 23. Oktober 2024

Stellungnahme der BAG WfbM zur Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung

Die BAG WfbM fordert seit geraumer Zeit gesetzliche Änderungen, die eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Leistungen der Werkstätten im Sinne der Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Mit dieser Stellungnahme positioniert sich die BAG WfbM erneut zu dem Thema berufliche Bildung.

Noch in dieser Legislaturperiode sollen mit dem 2. Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts gesetzliche Änderungen bei den Leistungen zur Teilhabe an beruflicher Bildung und Arbeit in Werkstätten vorgenommen werden.

- In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass alleinige Änderungen im SGB IX nicht ausreichend sind. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge unterschiedlicher Gesetze gilt es ebenfalls Änderungen in der Werkstättenverordnung, im Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie im Berufsbildungsgesetz (BBiG) vorzunehmen.
- Eine hohe Qualität der Leistungen der beruflichen Bildung und einer lebenslangen zielgerichteten Verfolgung der persönlichen Entwicklung ist wichtig. Werkstätten verstehen berufliche Bildung als Querschnittsaufgabe und arbeiten kontinuierlich von innen heraus an einer Verbesserung der Qualität der Leistungen. Allerdings sind die derzeitigen gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend, um die Bildungs- und Qualifizierungsleistungen von Menschen mit Behinderungen vollständig abzubilden und zu verbessern.

Forderungen zur Verbesserung der Qualität

Aus Sicht der BAG WfbM sind gesetzliche Änderungen grundsätzlich zu begrüßen, wenn diese zu einer tatsächlichen Verbesserung des Wunsch- und Wahlrechts sowie zu einer qualitativen Fortentwicklung und Ausweitung der Bildungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen führen.

Die BAG WfbM bekräftigt daher mit dieser Stellungnahme ihre Forderungen zur Verbesserung der beruflichen Bildung.

- Menschen mit Behinderungen müssen durch ein bedarfsdeckendes aber mindestens dreijähriges Anrecht auf berufliche Qualifizierung und Bildung gleichgestellt werden.
- Die Logik der dualen Ausbildung muss bei den Leistungen der beruflichen Bildung verankert werden.
- Die Leistungen der beruflichen Bildung von Werkstätten müssen im BBiG anerkannt werden. Dazu gehört auch die bundesweite Einführung von Teilqualifizierungen sowie einheitlicher Zertifikate.
- Eine dauerhafte Anerkennung der Leistungserbringer als beauftragte Bildungsträger bzw. als sonstige Berufsbildungseinrichtungen ist überfällig.

30

25

5



Stand: 23. Oktober 2024

40

45

50

55

60

65

75

- Die gFAB soll verpflichtend für alle Fachkräfte eingeführt werden und das Lebenslange Lernen für Fachkräfte und Menschen mit Behinderungen selbstverständlich sein.
- Die Anwendung digitaler Lernumgebungen und der individuelle Einsatz von assistiven Technologien zur Vermittlung von Inhalten der beruflichen Bildung sind von zentraler Bedeutung. Dafür sind notwendige finanzielle Ressourcen nachhaltig sicherzustellen.
- Das Recht auf Bildung gemäß Artikel 24 UN-BRK muss für alle Menschen mit Behinderungen, auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf gelten.

Erhöhung von Übergängen und Durchlässigkeit im System

Um mehr Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie eine Verbesserung der Durchlässigkeit im System der beruflichen Reha zu erreichen, sind folgende Optimierungs- und Flexibilisierungspotentiale von besonderer Bedeutung.

Dauer der Leistung

Menschen mit Behinderungen müssen durch ein bedarfsdeckendes aber mindestens dreijähriges Anrecht auf berufliche Qualifizierung und Bildung gleichgestellt werden.

Ein Erreichen der persönlichen Bildungsziele des Einzelnen muss im Vordergrund stehen – unabhängig von bestehenden Zeitvorgaben.

Eine individuelle Verlängerung und Flexibilisierung der beruflichen Bildung ist daher zwingend notwendig.

Anerkennung der Leistungen im Berufsbildungsgesetz

Die Leistungen der beruflichen Bildung von Werkstätten müssen im BBiG anerkannt werden.

Auch müssen die Leistungserbringer als beauftragte Bildungsträger bzw. als sonstige Berufsbildungseinrichtungen anerkannt werden.

Zukünftig sollten auch Leistungen der Berufsausbildungsvorbereitung, Teilqualifizierung sowie Berufsausbildung im Berufsbildungsbereich angeboten werden. Diese sollten sowohl Qualifizierungsbausteine als auch Voll-, Fachpraktiker- und Werkerausbildungen umfassen. Nach Abschluss der jeweiligen Qualifizierungen müssen einheitliche Zertifikate verliehen werden. Die Verleihung einheitlicher Zertifikate erhöht neben der persönlichen Anerkennung und Wertschätzung der Menschen die Durchlässigkeit des gesamten Systems der Teilhabe am Arbeitsleben.

70 Budget für Ausbildung

Die Inanspruchnahme eines Budgets für Ausbildung sollte auch in Werkstätten möglich sein. Hierzu bedarf es dringend einer Änderung der gesetzlichen Regelungen des Budgets für Ausbildung. Neben der Absolvierung einer regulären (sozialversicherungspflichtigen) Ausbildung oder einer Fachpraktikerausbildung muss es zukünftig auch für Teilqualifizierungen möglich sein, das Budget für Ausbildung in Anspruch zu nehmen.



Stand: 23. Oktober 2024

80

85

Qualifizierung des Personals

Die Fortbildung zur "Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen" (gFAB) bildet für die Qualifizierung des Personals die beste Grundlage. Die gFAB muss im Rahmen der formalen Qualifikationsanforderungen an beruflich bildende Fachkräfte zukünftig berücksichtigt werden. Die gFAB sollte auch mit der Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation (ReZA) gleichgesetzt werden.

Neben der grundlegenden Eignung und Qualifikation muss auch das lebenslange Lernen des Personals im Vordergrund stehen. Es ist notwendig, dass das Personal immer wieder verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen zur Wissensauffrischung durchläuft.

Leistungen der beruflichen Bildung dürfen künftig nicht nach den Vorgaben des Vergaberechts ausgeschrieben werden.

Nur so können das notwendige Qualifikations- und Weiterbildungsniveau des Personals sowie die Fachlichkeit in Bezug auf die Personengruppe gewährleistet werden.

90 Bei der Erbringung qualitativ hochwertiger Leistungen der beruflichen Bildung kommt dem Bildungspersonal eine zentrale Rolle zu. Die Gewinnung und Bindung von qualifiziertem Personal ist nur durch eine langfristige Planungssicherheit möglich.